

Nichtamtliche Lesefassung

**Fachprüfungsordnung
für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 8. November 2011**
(Staatsanzeiger Nr. 5 vom 13. Februar 2012)

Geändert durch:

1. Änderungsordnung vom 15. August 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29. August 2014)
2. Änderungsordnung vom 11. März 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 17 vom 31. März 2015)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 15. Juni 2011 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 8. November 2011 genehmigt.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten

- Anlage 1 <Architektur>
- Anlage 2 <Innenarchitektur>
- Anlage 3 <Regelungen für die Auswahl und Zulassung>

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)

- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Masterarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 ABPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelung für die Auswahl und Zulassung (Anlage 3) entschieden.
- (2) Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.
- (3) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 54 CP erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

Studienleistungen sind in der Anlage des jeweiligen Studiengangs als solche gekennzeichnet.

§ 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabepunkten.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen.
- (2) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

§ 8 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den Ects-Punkten der Anlage 1 des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Masterstudium in den Studiengängen Architektur oder Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 8. November 2011

Prof. Dipl.-Ing. Birger vom Ufer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Masterstudiengang Architektur

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Modulbereiche		Zugehörige Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen					Prüfungssemester	Status	Prüfungsart	
Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modul-Code	ECTS	Bezeichnung	Kurzzeichen	SWS	ECTS	1	2	3		
Fachgruppe 1 PROJEKT	56	Städtebauentwurf • Nachhaltigkeit	M1	14	Entwurf im städtebaulichen Kontext 1	ESK 1	2	8	1			P	PL
					Städtebau und Freiraumplanung 1	STF 1	2	2	1				
					Nachhaltiger, energieeffizienter Städtebau 1	NES 1	2	2	1				
					Darstellung und Präsentationstechnik 1	DAP 1	2	2	1				
		Gebäudeentwurf • Nachhaltigkeit	M2	16	Entwurf Vertiefung Gebäude 1	EVG 1	2	8	2			P	PL
					Gebäudelehre Sonderthemen 1	GBS 1	2	2	2				
					Energieeffiziente Gebäudetechnik 1	EGT 1	2	2	2				
					Darstellung und Präsentationstechnik 2	DAP 2	2	2	2				
		Thesis	M3	26	Theoretisches Wahlfach 4	TWF 4	2	2	2				
					Kolloquium zur Masterarbeit	MAK 1		2		3		P	MA
					Master-Abschlussarbeit	MAA 1	2	24			3		
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	16	Konstruktion • Organisation 1	M4	8	Nachhaltiges Bauen im Bestand 1	NBB 1	2	4	1			P	PL
					Klimaanalyse & Simulation 1	KAS 1	2	2	1				
					Facility-Management 1	FAM 1	2	2	1				
		Konstruktion • Organisation 2	M5	8	Nachhaltige Konstruktionen 1	NAK 1	4	4	2			P	PL
					Material und Nachhaltigkeit 1	MAN 1	2	2	2				
					Facility-Management 2	FAM 2	2	2	2				
Fachgruppe 3 THEORIE	12	Architekturtheorie • Bau- & Kunstgeschichte	M6	4	Architekturtheorie 1	ATH 1	2	2	1			P	PL
					Moderne Bau- und Kunstgeschichte	MBK 1	2	2	1				
		Städtebautheorie • Soziologie	M7	4	Theorie + Wissenschaft im Städtebau	TWS 1	2	2	2			P	PL
					Soziologie 1	SOZ 1	2	2	2				
					Fachexkursion 2 <i>im 1. - 3. Semester zu erbringen</i>	FEX 2	2	2		3		P	SL
		Fachexkursion • Masterseminar	M8	4	Masterseminar 1 <i>im 1. - 3. Semester zu erbringen</i>	MAS 1	2	2		3			
Fachgruppe 4 WAHL	6	Wahlmodul 1 <i>(Zwei WPF aus folgendem Katalog)</i>	M9	4	Denkmalpflege 1	DPF 1	2	2	1			WPF	PL
					Kommunikationstechniken 1	KMT 1	2	2	1				
					Fachtechnische Fremdsprache	FTF 1	2	2	1				
					Freies Wahlpflichtfach 3	FWP 3	2	2	1				
		Wahlmodul 2 <i>(Ein WPF aus folgendem Katalog)</i>	M10	2	Industriearchäologie 1	INA 1	2	2	2			WPF	PL
					Kommunikationstechniken 2	KMT 2	2	2	2				
					Gebäudesimulation 1	GSI 1	2	2	2				
					Freies Wahlpflichtfach 4	FWP 4	2	2	2				
Summe		90											

Anmerkungen zu Fachgruppe 4 "Wahl":

Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlprojekten werden per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

Die Noten der Studienleistungen gehen gemäß §7(2) Satz 2 nicht in das Zeugnis ein.

Legende:

- SL = Studienleistung gem. § 7(2)
- PL = Prüfungsleistung gem. § 7(1)
- MA = Master - Abschlussarbeit gem. § 11
- WPF = Wahlpflichtfach
- P = Pflichtfach

Anlage 2 Masterstudiengang Innenarchitektur

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN										Anz. Prüfungen (nur PL)			
Fachgruppe	Zugehörige Module				Beteiligte Lehrveranstaltungen				Anz. Prüfungen (nur PL)				
	Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modul-Nr.	Kreditpunkte	Bezeichnung		Kurzzeichen	ECTS	1	2	3	status
Entwurf - Projekte	72	Projekt Raum I *1 M 1 12	Projekt Raum 1	WPR 1	Bauen Im Bestand Vertiefung Licht 1	BIB 1 VLI 1	10 2	1 1	1	P	PL		
			Projekt Raum 2	WPR 2	Inferdisziplinäres Projekt IA-VD Vertiefung projektabhängig	IDP 1 VPR 1	10 2	1 1	P	PL			
			Möbelprojekt	M 2	Möbel + Objekte	MOB 1	10	1	P	PL			
			Projekt Raum II *2 M 7 12	Projekt Raum 3	WPR 3	Experimenteller Raum 1 Raumtheorie	EXR 1 RTH1	10 2	2 2	P	PL		
				Projekt Raum 4	WPR 4	Experimenteller Raum 2 Raumtheorie	EXR 2 RTH1	10 2	2 2	P	PL		
			Lichtprojekt	M 8	Messe Szene Licht	MSL 1	10	2	P	PL			
			Werkmappe	M 13	Werkmappe	WMA 2	2	3	P	PL			
			Master Seminar	M 14	Master Seminar	MAS 1	2	3	T	SL			
			Masterthesis	M 15	Kolloquium zur Master Abschlussarbeit Master Abschlussarbeit	MAK 1 MAA 1	2 22	3	P	PL			
			Kultur I	M 3	Kultur 1	KUL 1	2	1	T	SL			
Theorie	6	Kultur II M 5 2	Kultur 2		KUL 2		2		T	SL			
			Fachexkursion II	M 16	Fachexkursion 2	FEX 2	2	Angebot in jedem Sem			T	SL	
			Wahlpflicht 1	M 4	Freies Wahlfach 1 aus dem WFW-Katalog	FWF 1	2	1	1	Angebot in jedem Sem	P	PL	
			Wahlpflicht 2	M 5	Wahlpflichtfach 1	WPF 1	2	1	1	Angebot in jedem Sem	P	PL	
Wahl *3	12	Wahlpflicht 3 M 6 2	Wahlpflichtfach 2		WPF 2		2	1	1	Angebot in jedem Sem	P	PL	
			Wahlpflicht 4	M 10	Freies Wahlfach 2 aus dem WFW-Katalog	FWF 2	2	Angebot in	2	Angebot in jedem Sem	P	PL	
			Wahlpflicht 5	M 11	Wahlpflichtfach 3	WPF 3	2	Angebot in	2	Angebot in jedem Sem	P	PL	
			Wahlpflicht 6 (Studium Generale)	M 12	Wahlpflichtfach 4 (Studium Generale)	WPF 4	2	Angebot in	2	Angebot in jedem Sem	P	PL	
								90	30	30	30		
								90	30	30	30		

1.2 WEITERE NACHWEISE

keine

Anmerkungen:

*1 Wahl zwischen WPR 1 und WPR 2

*2 Wahl zwischen WPR 3 und WPR 4

*3 Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlprojekten

werden per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen

Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung, unbenotet

T = Teilgenommen

P = Prüfungen

Anlage 3: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- §1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- §2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- §3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- §4 Bewertungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Architektur, Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Architektur oder Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer
 - 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Architektur- oder Innenarchitektur Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
 - 2. wer einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Architektur- oder Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,6 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Architektur oder Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Zielen und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zugang zum Master-Studium Architektur oder Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
 - 1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4,
 - 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architektur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 5
 - 3. und ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Der Ausschuss nach § 3 kann von den Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 4	Abschlussnote des ersten berufsqualifizie- renden Abschlusses	1,0 - 1,4	3 Punkte
		1,5 - 2,1	2 Punkte
		2,2 - 2,6	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium Architektur oder Innenarchitektur und werden zugelassen.